



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
17. Juli 2019

'HXWVFK  
2ULJLQDO (QJOLVFF)

---

Vierundsiebzigste Tagung  
Punkt 72 b) der provisorischen Liste\*  
Förderung und Schutz der Menschenrechte:  
Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze  
zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der  
Menschenrechte und Grundfreiheiten

## Rechte von Menschen mit Behinderungen

### Mitteilung des Generalsekretärs

Der Generalsekretär beehrt sich, der Generalversammlung den gemäß Resolution [35/6](#) des Menschenrechtsrats vorgelegten Bericht der Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Catalina Devandas-Aguilar, zu übermitteln.

---

\* [A/74/50](#).





## Inhalt



2050 voraussichtlich mehr als verdreifachen wird, liegt der Zusammenhang zwischen der Bevölkerungsalterung und dem wachsenden Anteil von Menschen mit Behinderungen auf der Hand.

5. Mit dem Altern der Weltbevölkerung sind die Rechte älterer M

eine Behinderung erwerben, womöglich zum ersten Mal diesen Barrieren, die durch alters-

über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen explizit auf die Rechte älterer Menschen oder den Schutz vor Altersdiskriminierung Bezug genommen, und der völkerrechtliche Rahmen wird viel zu wenig zur Förderung ihrer Menschenrechte genutzt. Während der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau Allgemeine Bemerkungen zu den Rechten älterer Menschen herausgegeben haben<sup>11</sup>, finden sich in den Abschließenden Bemerkungen der Menschenrechtsorgane und den Empfehlungen aus der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung besonders selten Verweise auf ältere Menschen, einschließlich älterer Menschen mit Behinderungen<sup>12</sup>.

11. Die Vereinten Nationen haben nicht verbindliche Absprachen zur Förderung der Menschenrechte älterer Menschen getroffen, einschließlich der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen von 1991 und des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern von 2002. Der Aktionsplan ließ ältere Menschen auf der internationalen Ebene in Erscheinung treten und hob ihre Rolle und ihren Beitrag hervor anstatt sie, wie sonst oft üblich, als bloße Nutznießer von Sozialleistungen darzustellen. Der Aktionsplan enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Verwirklichung sozioökonomischer Ziele, verweist auf Menschenrechtsverpflichtungen, darunter die Beseitigung der Altersdiskriminierung, und erwähnt ausdrücklich ältere Menschen mit Behinderungen. Da er jedoch nicht als Menschenrechtsübereinkunft konzipiert oder gedacht war, lässt er wichtige Menschenrechtsanliegen, die ältere Menschen, einschließlich älterer Menschen mit Behinderung, betreffen, unberücksichtigt, wie etwa die Unterbringung in Einrichtungen, die Verweigerung der Rechts- und Handlungsfähigkeit und die unfreiwillige Behandlung.

12. Anders als in früheren Menschenrechtsverträgen wird im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an mehreren Stellen auf das Altern und ältere Menschen Bezug genommen. In der Präambel werden die schwierigen Bedingungen anerkannt, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung, einschließlich aufgrund des Alters, ausgesetzt sind. Artikel 8 (Bewusstseinsbildung) enthält die Verpflichtung, Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Alters, zu bekämpfen, und Artikel 13 (Zugang zur Justiz) verweist auf die Gewährleistung altersgemäßer Vorkehrungen. In Artikel 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) wird anerkannt, wie wichtig das Alter berücksichtigende Hilfe und Schutzdienste sind, in Artikel 25 (Gesundheit) findet sich ein expliziter Hinweis auf ältere Menschen im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen, durch die weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen, und in Artikel 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) werden die Staaten aufgefordert, älteren Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern. Während jedoch das Übereinkommen Frauen und Kindern mit Behinderungen jeweils einen eigenen Artikel widmet, geht es nicht eigens auf die Herausforderungen ein, die an der Schnittstelle zwischen Altern und Behinderung liegen.

13. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich in seinen an die Vertragsstaaten gerichteten Allgemeinen beziehungsweise Abschließenden Bemerkungen mit altersbezogenen Themen befasst. So hat er klargestellt, dass fortgeschrittenes Alter

<sup>11</sup> Committee on Economic, Social and Cultural Rights, general comment No. 6 (1995) on the economic, social and cultural rights of older persons und Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 27.

<sup>12</sup> Siehe <http://www.upr-info.org/database/statistics/>.

ein Grund für mehrfache und sich überschneidende Formen der Diskriminierung sein kann, und den Staaten ferner in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2018) über Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung empfohlen, spezifische Maßnahmen zugunsten älterer Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018) über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, erkannte der Ausschuss auch die Verpflichtung der Staaten an, Gruppen, die durch sich überschneidende Formen der Diskriminierung gefährdet sind, einschließlich älterer Menschen, über die sie vertretenden Organisationen bei der Durchführung und der Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens zu konsultieren. Aufgrund dieser Bestimmungen und ihrer Auslegung ist das Übereinkommen ein einzigartiger Ausgangspunkt für einen auf Rechte gestützten Umgang mit den Überschneidungen zwischen Altern und Behinderung. Ältere Menschen mit Behinderungen, die aufgrund von Behinderung oder Alter bei der Ausübung ihrer Rechte auf Hindernisse stoßen, können sich auf Schutz nach dem Übereinkommen berufen, wobei es unerheblich ist, zu welchem Zeitpunkt ihres Lebens sie ihre Behinderung erworben haben. Das Übereinkommen schützt darüber hinaus auch ältere Menschen, die als Menschen mit Behinderungen wahrgenommen werden.

14. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bietet eine Gelegenheit, einen auf Rechte gestützten Umgang mit dem Altern zu stärken. Zwar steht außer Frage, dass ältere Menschen Träger von Rechten sind, doch wurde die Entwicklung eines auf die Menschenrechte gestützten Ansatzes und Diskurses zur Frage des Alterns dadurch beeinträchtigt, dass kein internationaler menschenrechtlicher Rahmen in Bezug auf ältere Menschen vorhanden ist. Medizinische Definitionen und Konzepte dominieren nach wie vor die internationale Debatte über das Altern, und ältere Menschen werden noch immer weitgehend als bloße Nutznießer von Betreuungs- und Sozialfürsorgeleistungen wahrgenommen. Zudem scheinen sich die Staaten bei ihrer Politik gegenüber älteren Menschen vorwiegend von den wirtschaftlichen Kosten einer alternden Bevölkerung (unter anderem öffentliche Ausgaben für Renten, Gesundheitsversorgung und Langzeitbetreuung) statt von den Menschenrechtsbelangen älterer Menschen leiten zu lassen. Daher stehen bei vielen Interventionsmaßnahmen zugunsten älterer Menschen noch immer finanzielle Erwägungen und das medizinische Modell im Vordergrund, was sich besonders auf ältere Menschen mit Behinderungen auswirkt, wogegen Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen dank dem Übereinkommen zunehmend auf die Förderung der Autonomie, der Unabhängigkeit und der vollen Teilhabe gerichtet sind.

15. Auf der regionalen Ebene ist das 2015 verabschiedete Interamerikanische Übereinkommen über den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen die weltweit erste rechtsverbindliche Übereinkunft über die Rechte älterer Menschen. Das Interamerikanische Übereinkommen orientiert sich stark am Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere was das Recht auf Rechts- und Handlungsfähigkeit und auf unabhängige Lebensführung betrifft. Zwischen den ersten Entwürfen des Interamerikanischen Übereinkommens und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestanden noch Ungereimtheiten, doch konnten diese dank der Intervention von Organisationsbetreuerinnen und Betreuer\*innen (NBT/F1 9.96 T Schuttsionsm



Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte älterer Menschen in Afrika umfasst jedoch bedauerlicherweise Normen, die ein geringeres Maß an Schutz bieten als das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und im Widerspruch zu diesem stehen. Auch die 2014 verabschiedete Empfehlung des Europarats zur Förderung der Menschenrechte älterer Menschen wird nicht allen Normen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gerecht, obwohl sie auf die Bestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf ältere Menschen verweist. Die Sonderberichterstatteerin möchte erneut betonen, dass im Falle von Abweichungen zwischen dem Übereinkommen und anderen internationalen oder regionalen Normen für den Schutz älterer Menschen diejenigen Bestimmungen maßgebend sein sollen, die der Verwirklichung der Rechte älterer Menschen mit Behinderungen förderlicher sind.

16. Die Offene Arbeitsgruppe über das Altern wurde 2010 von der Generalversammlung eingerichtet, um den bestehenden internationalen Rahmen für die Menschenrechte älterer Menschen zu prüfen und zu ermitteln, wo Lücken bestehen und wie diese bestmöglich geschlossen werden können, so auch indem sie gegebenenfalls die Realisierbarkeit weiterer Übereinkünfte und Maßnahmen prüft. Nach zehn Tagungen der Arbeitsgruppe scheint grundsätzlich Einigkeit darüber zu bestehen, dass die bestehenden Übereinkünfte beim Schutz der Rechte älterer Menschen erhebliche Lücken aufweisen. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Synergien zwischen Altern und Behinderung sollte das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Normensetzung für die Rechte älterer Menschen stets als Mindestanforderung angesehen werden, um Rückschritte bei den internationalen Menschenrechtsnormen zu vermeiden. Bei allen neuen rechtsverbindlichen internationalen Übereinkünften über die Rechte älterer Menschen sollten die Lücken und Abweichungen im internationalen Rahmenwerk berücksichtigt werden, durch die ältere Menschen mit Behinderungen benachteiligt werden.

17. Die Annahme der Ziele für nachhaltige Entwicklung stellt auch eine Gelegenheit zur Förderung der Rechte älterer Menschen mit Behinderungen dar. In den Millenniums-Entwicklungszielen wurden weder Menschen mit Behinderungen noch ältere Menschen erwähnt, was durch die Erhöhung des Entwicklungsgefälles zwischen ihnen und anderen Gruppen zu ihrer Marginalisierung beitrug. In der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung hingegen werden beide Gruppen an mehreren Stellen genannt. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung enthalten eine Forderung nach konkreten Maßnahmen, um niemanden zurückzulassen, und eine Verpflichtung, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen. Dazu zählen in der Regel die Menschen, die aufgrund mehrfacher und sich überschneidender Identitäten, beispielsweise als ältere Menschen mit Behinderungen, kumulativ  
YHU 'LVNULPLQLHUXQJ DXVJHVHW]W VLQG 'LH 1HQQXQJ GHU Ä  
gabe 3.4 des Ziels 3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist jedoch bedenklich, da dadurch ältere Menschen von Maßnahmen zur Senkung der Sterblichkeit aufgrund von nichtübertragbaren Krankheiten ausgeschlossen werden könnten<sup>14</sup>. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bietet normative Richtlinien für die Verfolgung eines Menschenrechtsansatzes bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung für ältere Menschen mit Behinderungen.

<sup>14</sup> 1HQD \*HRUJDQW]L Ä7KH FKDOOHQJHV LQ 2030. In: *Global Inequality: A Report for the Open Society Foundations*, Sylvia Beales, George Gelber und Tanja Gohlert, Hrsg. (2019), S. 86.







---

tere Formen sich überschneidender und mehrfacher Formen von Diskriminierung. So können etwa sozioökonomische Disparitäten zwischen älteren Menschen mit Behinderungen dazu führen, dass ältere Angehörige von Minderheiten keinen gleichgestellten Zugang zu häuslichen und gemeindenahen Optionen erhalten, was manche Minderheiten stärker betrifft als andere<sup>20</sup>.

28. Was humanitäre Notlagen betrifft, so sind ältere Menschen mit Behinderungen während Konflikten oder Naturkatastrophen teils stärker gefährdet, laufen aufgrund körperlicher und institutioneller Barrieren eher Gefahr, bei der Verteilung humanitärer Hilfsgüter zu kurz zu kommen, sind unverhältnismäßig

Rechts- und Handlungsfähigkeit ohne ihre Zustimmung gesetzlich oder de facto auf Anwälte oder Familienmitglieder übertragen<sup>22</sup>.

31. Der Grundsatz der universellen Rechts- und Handlungsfähigkeit wurde in Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt. Er schützt die Gleichheit vor dem Recht für alle Menschen mit einer vermeintlichen oder tatsächlichen Behinderung ungeachtet ihres Alters. Ein hoher Unterstützungsbedarf kann keine Rechtfertigung für die Verweigerung der Autonomie und der Rechts- und Handlungsfähigkeit sein. Autonomieverlust ist kein natürlicher, sondern ein sozialer Prozess, der dann entsteht, wenn eine Gesellschaft nicht den Willen und die Präferenzen aller Menschen achtet und unterstützt. Ältere Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit beizubehalten und Zugang zu Unterstützung bei Entscheidungen zu erhalten. Ihre Handlungsfähigkeit muss anerkannt und erleichtert werden. Ferner sollten alle Gesundheits- und sozialen Betreuungsdienste auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung der Betroffenen bereitgestellt und alle Gesetze aufgehoben werden, die eine unfreiwillige Behandlung oder Unterbringung in Einrichtungen mit Genehmigung Dritter, beispielsweise Familienangehöriger, oder aufgrund einer tatsächlichen oder vermeintlichen psychischen Erkrankung oder anderen Beeinträchtigung zulassen (siehe [A/HRC/37/56](#)).

#### **D. Unabhängige Lebensführung und gemeindenaher Unterstützung**

32. Älteren Menschen mit Behinderungen wird oft das Recht auf unabhängige Lebensführung und auf Einbeziehung in die Gemeinschaft verwehrt. Im Gegensatz zu jüngeren Menschen mit Behinderungen, für die eine unabhängige Lebensführung zunehmend befürwortet und unterstützt wird, werden ältere Menschen mit Behinderungen in vielen Ländern häufig zwangsweise in Langzeitbetreuungseinrichtungen wie Alters- und Pflegeheimen untergebracht. In Wahrheit sind viele dieser Einrichtungen geschlossene Institutionen, in denen das Personal den Tagesablauf der Bewohnerinnen und Bewohner kontrolliert und ihre Betreuung entscheidet. So bestimm

34. Die mangelnde Unterstützung führt auch dazu, dass ältere Menschen mit Behinderungen zu sehr auf informelle Unterstützung angewiesen sind, vorwiegend durch Familienangehörige und persönliche Netzwerke<sup>23</sup>. Innerhalb der Familie sind es in erster Linie die Frauen, ob mit oder ohne Behinderung, die die informelle Unterstützung für ältere Menschen mit Behinderungen übernehmen. Dafür erhalten sie in der Regel weder Unterstützung noch familienentlastende Pflegedienste, Ausbildung oder finanzielle Hilfe. Diese prekäre Lage kann für ältere Menschen mit Behinderungen ein höheres Risiko der Isolation und der Abhängigkeit von den Zeitplänen und Präferenzen ihrer Betreuungspersonen bergen und dazu führen, dass sie zum Umzug in eine andere Stadt oder ein anderes Land gezwungen werden,









Da die Palliativversorgung auf einem interdisziplinären Ansatz beruht, kann die Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Leistungen auch an dem Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19) und dem Recht auf Rehabilitation (Artikel 26) festgemacht werden. In dieser Hinsicht muss die Palliativversorgung den Grundsatz der Achtung des Willens und der Präferenzen der betreffenden Person einhalten.

## **V. Die Verwirklichung der Rechte älterer Menschen mit Behinderungen**

46. Zur Verbesserung der Rechte älterer Menschen mit Behinderungen können die Staaten eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, darunter die Überp12 792 rt66 Tf1 0 [ei6fq38(zu)-ter)-5(ef(zu)-t3(i)-5(u)66(f)-ah)4

**B. Nichtdiskriminierung**

50.



so werden sie mobiler und damit unabhängiger, sozial weniger isoliert und körperlich aktiver<sup>36</sup>. Ebenso kann ein barrierefreier Wohnraum älteren Menschen mit Behinderungen dabei helfen, im täglichen Leben unabhängig zu bleiben und weniger häusliche Unterstützungsdienste in Anspruch zu nehmen<sup>37</sup>. Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfähigkeit treten bei älteren Menschen besonders häufig auf. Aus diesem Grund ist die Förderung von unterstützenden Technologien wie zum Beispiel induktiven Höranlagen und Audiodeskription wichtig.

57. Im Gesamtdesign von Gebäuden, Dienstleistungen und Produkten sollte die Barrierefreiheit vorrangig mittels universellen Designs hergestellt werden, insbesondere da viele ältere Menschen mit Behinderungen eigens angebrachte Vorrichtungen nicht nutzen würden, zum Beispiel eine bessere Beschilderung, Beleuchtung und Bodenbelagsauswahl, barrierefreie Toiletten und Umkleieräume sowie Bereiche mit Sitzgelegenheiten können dazu beitragen, dass ältere Menschen mit Behinderungen, insbesondere Demenz, autonom und unabhängiger leben können<sup>38</sup>. Der Übergang zur E-Verwaltung und zur ausschließlichen oder vorwiegenden Leistungserbringung mittels Informationstechnologie kann für ältere Menschen mit Behinderungen erhebliche Probleme verursachen, wenn sie Vorrichtungen zur Herstellung der Barrierefreiheit benötigen, jedoch die erforderlichen informationstechnologischen Kenntnisse oder Geräte weder besitzen noch erlangen können (siehe [A/HRC/41/39/Add.1](#), Ziff. 59 ¶66).

## **E. Zugang zur Justiz**

58. Die Staaten müssen für ältere Menschen mit Behinderungen einen wirksamen Zugang zur Justiz gewährleisten. Der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen ist zur Bekämpfung al-

60. Nationale Präventionsmechanismen, nationale Menschenrechtsinstitutionen und unabhängige Mechanismen für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollten ein ausdrückliches Mandat erhalten, Wohneinrichtungen regelmäßig zu überprüfen, bei Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch gegenüber älteren Menschen mit Behinderungen Ermittlungen und Untersuchungen zu veranlassen und diese Menschen beim Zugang zu Rechtsbehelfen zu unterstützen. Nationale Menschenrechtsinstitutionen sollten au

64. Die Staaten müssen außerdem die Achtung der Rechte und der Würde älterer Menschen mit Behinderungen fördern, indem sie Fachkräfte und anderes Personal, das mit Menschen mit Behinderungen arbeitet, entsprechend sensibilisieren und schulen. Familienmitglieder und informelle Betreuungspersonen sollten darin geschult werden, älteren Menschen mit Behinderungen eine aus einer auf Rechte gestützten Perspektive heraus bessere Unterstützung bereitzustellen. Im Rah



## **I. Internationale Zusammenarbeit**

67. Die internationale Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation können bei der Verwirklichung der Rechte älterer Menschen mit Behinderungen eine wesentliche Rolle spielen. Geberländer und internationale Organisationen müssen sicherstellen, dass alle internationalen Entwicklungsanstrengungen im Rahmen der Agenda 2030 ältere Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind.

71. Die Staaten haben eine internationale Verpflichtung, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle älteren Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten, unter anderem durch Maßnahmen wie die Überprüfung ihrer rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, das Verbot von Diskriminierung aufgrund von Alter und/oder Behinderung, die Gewährleistung des Zugangs zu einer auf Rechte gestützten gemeindenahen Unterstützung, die Verbesserung der Barrierefreiheit der physischen Umwelt, der Transportmittel und der Information und Kommunikation, die Gewährleistung des Zugangs zur Justiz, die Förderung der Teilhabe in Entscheidungsprozessen, die Förderung von Kapazitätsaufbau und Bewusstseinsbildung sowie die Mobilisierung von Ressourcen zur Durchführung dieser Maßnahmen.

72. Mit dem Ziel, den Staaten bei der Verwirklichung der Rechte älterer Menschen mit Behinderungen behilflich zu sein, empfiehlt ihnen die Sonderberichterstatterin,

- a) eine umfassende Überprüfung der Rechtsvorschriften mit dem Ziel durchzuführen, alle Gesetze und sonstigen Vorschriften abzuschaffen oder zurückzunehmen, die ältere Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt diskriminieren;
- b) alle Formen der Diskriminierung aufgrund von Behinderung und Alter und aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Überschneidungen gesetzlich zu verbieten und älteren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen, zu garantieren;
- c) die Rechte älterer Menschen mit Behinderungen durchgängig in alle mit Behinderung und Altern im Zusammenhang stehenden Politiken und Programme zu integrieren, um die angemessene Berücksichtigung der Anliegen und Bedürfnisse älterer Menschen mit Behinderungen sicherzustellen;
- d) die Verfolgung eines Menschenrechtsansatzes in Bezug auf Behinderung **und Altern bei der Erarbeitung, Durchführung und Auswertung aller mit Behinderung und Altern im Zusammenhang stehenden Politiken und Programme** sicherzustellen;
- e) in alle mit Behinderung und Altern im Zusammenhang stehenden Politiken und Programme eine Geschlechterperspektive zu integrieren, um der Mehrfachdiskriminierung älterer Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen;
- f) umfassende und inklusive Sozialschutzsysteme so zu gestalten, dass das Thema Behinderung in alle Programme und Interventionsmaßnahmen einbezogen wird, und den Zugang zu spezifischen Programmen und Diensten für ältere Menschen mit Behinderungen sicherzustellen;
- g) Unterstützungssysteme so zu gestalten und umzusetzen, dass ältere Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer auf Rechte gestützten und gemeindenaher Unterstützung und entsprechenden Diensten haben, die verfügbar, barrierefrei, ausreichend und erschwinglich sind;
- h) zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen, dass alle öffentlichen und privaten Einrichtungen und Programme, die Dienste für ältere Menschen mit Behinderungen erbringen, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden;
- i) den Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen für alle älteren Menschen mit Behinderungen zu garantieren und sicherzustellen, dass Schutzleistungen und -programme für Erwachsene ältere Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

j) Strategien anzunehmen, die eine direkte Teilbeteiligung älterer Menschen mit Behinderungen an allen sie direkt oder indirekt betreffenden öffentlichen Entscheidungsprozessen sicherstellen;

k) Aufklärungskampagnen zur Bekämpfung von Klischees, Vorurteilen und **schädlichen Praktiken gegenüber älteren Menschen mit Behinderungen durchzuführen** und die gesellschaftliche Wahrnehmung von Behinderung und Altern zu verändern;

l) vergleichbare, nach Behinderung und Alter aufgeschlüsselte Daten zur Lage älterer Menschen mit Behinderungen zu erheben, damit die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung